



Unser aktuelles Hygienekonzept

gültig bis zu einer Neufassung bzw. eines Widerrufs,

basierend auf dem Infektionsschutzgesetz, der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der Corona-Verordnung Sport

I. Es gelten folgende allgemeine Hygieneregeln

1. Abstand halten – In der Regel mindestens etwa 1,5 Meter Abstand zu Personen außerhalb der eigenen Familie bzw. des eigenen Haushaltes, auch zum Begrüßen und Verabschieden
2. Hände waschen – möglichst wenig berühren – zwischendurch nicht ins Gesicht fassen
3. In öffentlichen Verkehrsmittel, beim Einkaufen und in sonstigen notwendigen Konstellationen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen

II. Es gelten ab dem 8. März 2022 folgende spezielle Hygieneregeln bei unserem Training

1. Bei Krankheitszeichen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus wie Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen bzw. positiver Testung darf nicht am Training teilgenommen werden. Das gilt auch für Genesene und Geimpfte. Eine Teilnahme ist erst wieder möglich, wenn die Symptome über mehrere Tage nicht mehr vorliegen bzw. keine Pflicht zur Absonderung mehr vorliegt. Der Verein ist zu informieren, falls eine Corona-Infektion erst bis zu fünf Tagen nach einer Trainingsteilnahme bekannt wurde.
2. Nach einem direkten erheblichen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person ist vor der Trainingsteilnahme zu prüfen, ob nach den staatlichen Regeln ein Absonderungsgebot besteht. Falls dies nicht besteht, dürfen Geboosterte am Training teilnehmen, wenn ein Schnelltest am selben Tag negativ war; Personen ohne Auffrischimpfung dürfen erst eine Woche nach dem Kontakt wieder am Training teilnehmen.
3. Auf dem gesamten Schulgelände (auch im Freien) ist eine medizinische Maske zu tragen. Die Abnahme ist nur für die Judoka während des Trainings (einschließlich Mattenauf- und abbauen), zur Nahrungsaufnahme und zum Duschen möglich. Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres müssen in der Halle eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen.
4. Auf dem Schulgelände ist vor und nach dem Sport ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Unter Personen aus einem Haushalt gilt diese Vorschrift nicht.
5. Vor dem Beginn des Trainings in der Halle sind alle Türen und Fenster auch in den Umkleiden zu öffnen. Sie bleiben bis zum Trainingsende geöffnet.
6. In den Umkleiden auf der linken Seite dürfen sich maximal fünf Sportler*innen gleichzeitig aufhalten, in der auf der rechten Seite max. zwei, in den Duschen max. zwei und in den Toiletten max. eine*r. (Ggf. auch zu Hause umziehen ...)
7. Auf den Gängen und in der Halle gilt „Rechtsverkehr“. Wenn nach dem Training die Umkleide oder Toilette nicht mehr benutzt werden muss, ist der direkte Ausgang aus der Halle zu wählen.

8. **Für die Trainingsteilnehmenden und Zuschauenden gilt die staatliche „3G-Regelung“ – bei uns in etwas strengerer Form, weil wir eben doch sehr engen Körperkontakt haben und vorsichtig sein wollen.** Im Detail:

- Minderjährige nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler dürfen nur am Training teilnehmen, wenn ihr letzter Test zum Beispiel im Rahmen der Schultestung nicht älter als 48 Stunden ist. Bei minderjährigen immunisierten Schülerinnen und Schülern beträgt die Frist max. 72 Stunden. Dieser Test kann auch ein Selbsttest zu Hause sein. Ein Nachweis wird nicht verlangt.
- Schulkinder dürfen mit Maske beim Training zuschauen, Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr auch ohne.
- Volljährige Teilnehmende am Training mit digitalem Impf- oder Genesenennachweis müssen in den letzten 72 Stunden – besser zeitnäher – vor dem Training einen negativen Test absolviert haben. Dieser Test kann auch ein Selbsttest zu Hause sein. Ein Testnachweis wird nicht verlangt.
- Volljährige Teilnehmende am Training ohne digitalen Impf- oder Genesenennachweis, die bereits Mitglied in unserem Verein sind, müssen eine anerkannte Bescheinigung für einen PCR-Test mit höchstens 24 Stunden altem Abstrich oder für einen höchstens 2 Stunden alten Schnelltest vorgelegen. Alternativ zum anerkannten Testnachweis kann ein original verpackter Schnelltest mitgebracht und vor dem Training unter Aufsicht von Vereinsverantwortlichen durchgeführt werden.
- Erwachsene mit 3G-Nachweis dürfen mit FFP2-Maske beim Training zuschauen.
- Personen, die nur sehr kurzfristig in der Halle sind, zum Beispiel um etwas abzugeben oder um Kinder abzuholen, unterliegen diesen Regeln nicht.
- Bei den Trainingsverantwortlichen unbekanntenen Personen muss der 3G-Nachweis mit einem Ausweis abgeglichen werden.
- Die digitale Impf- oder Genesenennachweise sind von den Trainingsverantwortlichen per Prüf-App zu prüfen.
- Erwachsene ohne digitalen Impf- oder Genesenennachweis, die noch nicht Mitglied in unserem Verein sind, dürfen derzeit nicht am Training teilnehmen.

9. Die Matten werden regelmäßig von uns gereinigt. Die Judoanzüge sind regelmäßig zu waschen. Die sonstige Reinigung erfolgt durch die Schule.

10. Das Hygienekonzept wird ausgehängt. Die Trainer*innen werden vom Vorstand in das Hygienekonzept eingewiesen. Sie weisen zu Beginn und ggf. auch während des Trainings noch einmal auf die wichtigsten Punkte hin.

11. Hygienebeauftragter des Vereins ist der 1. Vorsitzende. Verantwortlich für die Umsetzung des Konzepts beim Training sind die jeweiligen Trainer*innen.

Hinweis: Bitte wegen des Lüftens warme Sachen (ggf. auch Socken) unter den Judoanzug anziehen.

Für den Vorstand:

gez. Roland Klose

1. Vorsitzender

6. März 2022

Dokumente, auf die Bezug genommen wird:

- [Corona-Verordnung Baden-Württemberg](#)
- [Corona-Verordnung Sport](#)
- [FAQ der Landesregierung](#)